

§ 2

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft

E w a l d
Minister

**Anordnung
über die Finanzierung
der Beiträge für die Versicherungen
im- Bereich der volkseigenen Landwirtschaft,
Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft**

vom 12. Dezember 1968

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachttiersversicherung der Tierhalter (GBI. II S. 307) wird im Einvernehmen mit den Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Beiträge für die Pflichtversicherungen der wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft (nachstehend Betriebe genannt) sind Bestandteil der Selbstkosten dieser Betriebe.

(2) Die Beiträge für die freiwilligen Versicherungen zahlen diese Betriebe aus dem ihnen verbleibenden Nettogewinn, soweit nicht nach den Rechtsvorschriften andere Finanzierungsquellen herangezogen werden können.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1968

Der Minister der Finanzen

B ö h m

**Anordnung Nr. 2*
über preis-(abgaben-)begünstigten Branntwein
vom 10. Dezember 1968**

Zur Änderung der Anordnung vom 22. November 1967 über preis-(abgaben-)begünstigten Branntwein (GBI. II S. 864) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„für gewerbliche Zwecke, soweit nachgewiesen wird, daß eine Vergällung nicht möglich ist und eine Sondergenehmigung des Hauptdirektors des Staatlichen Getränkekontors, Berlin, vorliegt gemäß Buchst. c der Preisliste 2 der Preisordnung Nr. 4525.“

§ 2

Die durch das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie bis zum 31. Dezember 1968 erteilten Sondergenehmigungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 3

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ausstellung der Bezugsgenehmigung ist gebührenpflichtig gemäß Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBI. I S. 787) in Verbindung mit der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes).“

Die Bezugsgenehmigung ist nicht übertragbar.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1968

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

K r a c k

* Anordnung (Nr. 1) vom 22. November 1967 (GBI. II Nr. 122 S. 364)

**Anordnung Nr. Pr. 26
über die Industriepreisregelung
für Erzeugnisse der Gießereien,
Erzeugnisse der Schmieden
und für Rohrleitungselemente aus Stahl**

vom 15. November 1968

Auf Grund des Beschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBI. II S. 153) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet: